

4. Lysoform Dr. Hans Rosemann, Ecolab Deutschland, Schülke & Mayr, Diversey Europe Operations, die ECHA, Oxea und BASF tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 406 vom 7.12.2015.

Beschluss des Gerichts vom 11. Oktober 2016 — Spliethoff's Bevrachtingskantoor/Kommission

(Rechtssache T-564/15) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Finanzielle Unterstützung im Bereich der Fazilität „Connecting Europe“ — Nicht anfechtbare Handlung — Vorbereitende Maßnahme — Unzulässigkeit)

(2016/C 454/46)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Glazener)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Hottiaux und J. Samnadda)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der nach Ansicht der Klägerin in der E-Mail der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA) vom 17. Juli 2015 enthaltenen Entscheidung über den Vorschlag, den die Klägerin auf die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Zusammenhang mit der Fazilität „Connecting Europe“ auf der Grundlage des 2014 erlassenen mehrjährigen Arbeitsprogramms im Rahmen des Durchführungsbeschlusses C(2014) 1921 final der Kommission vom 26. März 2014 über die Festlegung des Mehrjahresarbeitsprogramms 2014 für die finanzielle Unterstützung im Bereich Verkehr der Fazilität „Connecting Europe“ für den Zeitraum 2014–2020 eingereicht hatte

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 398 vom 30.11.2015.

Beschluss des Gerichts vom 17. Oktober 2016 — Orthema Service/EUIPO (Gehen wie auf Wolken)

(Rechtssache T-620/15) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke „Gehen wie auf Wolken“ — Marke, die aus einem Werbeslogan besteht — Absolutes Eintragungshindernis — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)

(2016/C 454/47)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Orthema Service GmbH (Rotkreuz, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Gail)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: M. Fischer)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. September 2015 (Sache R 404/2015-4) über die Anmeldung des Wortzeichens „Gehen wie auf Wolken“ als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Orthema Service GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 11.1.2016.

Beschluss des Gerichts vom 12. Oktober 2016 — Lysoform Dr. Hans Rosemann u. a./ECHA

(Rechtssache T-669/15) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Eintragung als Lieferant eines Wirkstoffs in die Liste nach Art. 95 der Verordnung [EU] Nr. 528/2012 — Keine unmittelbare Betroffenheit — Unzulässigkeit)

(2016/C 454/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Lysoform Dr. Hans Rosemann GmbH (Berlin, Deutschland), Ecolab Deutschland GmbH (Monheim, Deutschland), Schülke & Mayr GmbH (Norderstedt, Deutschland) und Diversey Europe Operations BV (Amsterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem, M. Grunchar und P. Sellar)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä und C. Buchanan im Beistand von P. Oliver)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der ECHA vom 16. Juli 2015 über die Eintragung der in Deutschland ansässigen BASF SE als Lieferant eines Wirkstoffs in die Liste nach Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. 2012, L 167, S. 1)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Anträge der Oxea GmbH und der BASF SE auf Zulassung zur Streithilfe haben sich erledigt.
3. Die Lysoform Dr. Hans Rosemann GmbH, die Ecolab Deutschland GmbH, die Schülke & Mayr GmbH und die Diversey Europe Operations BV werden verurteilt, ihre eigenen Kosten sowie die der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) entstandenen Kosten, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe, zu tragen.
4. Lysoform Dr. Hans Rosemann, Ecolab Deutschland, Schülke & Mayr, Diversey Europe Operations, die ECHA, Oxea und BASF tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit den Anträgen auf Zulassung zur Streithilfe.

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 8.2.2016.